

**Elternbeitragsordnung
für Kindertagesstätten des Trägers „Arbeiter-Samariter-Bund Ortsverband Luckau/Dahme
e. V.“ in der Stadt Dahme/ Mark**

Präambel

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Träger „Arbeiter-Samariter-Bund Ortsverband Luckau/Dahme e. V.“ die o.g. Elternbeitragsordnung für die Kindertagesstätten „Zwergenland“, „Rosenthaler Schwalbennest“, die Integrationskindertagesstätte „Anne Frank“ und den Hort an der Grundschule festgesetzt:

- §§ 90 und 97 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
- §§ 17, 17a Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG)
- (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 8]),
- Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 (GVBl. I S. 54; ABI. MBS S. 425)
- Anwendung der Kalkulation, Höhe der Elternbeiträge und Zuschüsse zu den Verpflegungskosten in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) der Stadt Dahme/ Mark als verbindliche Grundlage und Anerkennung dieser Kalkulation aller Kindertagesstättenträger in der Stadt Dahme/ Mark.

§ 1 Geltungsbereich

Für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in der Stadt Dahme/ Mark und ihrer Ortsteile im Rahmen der mit den Personensorgeberechtigten/ Eltern abgeschlossenen Betreuungsverträge erhebt der Träger „Arbeiter-Samariter-Bund Ortsverband Luckau/ Dahme e. V.“ Elternbeiträge (siehe Anlage 1) und Zuschüsse zu den Verpflegungskosten in Höhe der durchschnittlichen ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) (siehe Anlage 2 Entgeltordnung) nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

§ 2 Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätten ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten/ Eltern und dem „Arbeiter-Samariter-Bund Ortsverband Luckau/ Dahme e.V.“.
- (2) Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit und/oder das Mindestalter hinausgeht, ist ferner die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsfeststellung durch das Amt Dahme/ Mark erforderlich.
- (3) Kinder aus anderen Kommunen können bei freier Kapazität aufgenommen werden.
- (4) Für die Kinder, deren Wohnsitz nicht in der Stadt Dahme/ Mark oder einem ihrer Ortsteile liegt, müssen dem Träger der Kindertagesstätte, vor Aufnahme des Kindes, von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang sowie eine Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten zur Entscheidung vorliegen.
- (5) Der Elternbeitrag wird vom „Arbeiter-Samariter-Bund Ortsverband Luckau/ Dahme e.V.“ erhoben. Zu diesem Zwecke werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten/ Eltern erhoben.

§ 3 Maßstab für die Elternbeiträge

- (1) Für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten „Zwergenland“, „Rosenthaler Schwalbennest“, der Integrationskindertagesstätte „Anne Frank“ und dem Hort an der Grundschule in der Stadt Dahme/ Mark, erhebt der Träger „Arbeiter-Samariter-Bund Ortsverband Luckau/Dahme e. V.“ Elternbeiträge gemäß § 17 Abs.1 KitaG und Zuschüsse zu den Verpflegungskosten in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) (siehe Anlage 2). Grundlage hierfür ist der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.01.2024.
Die Elternbeiträge sind gemäß § 17 Abs. 2 KitaG sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.
- (2) Der Elternbeitrag bemisst sich nach dem Einkommen der Eltern, nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder, dem Alter der Kinder (Krippe, Kindergarten, Hort) und dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungsumfang.

§ 4 Entstehung des Elternbeitrages

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte des „Arbeiter-Samariter-Bund Ortsverband Luckau/Dahme e. V.“ und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Erfolgt die Aufnahme des Kindes bis zum 15. eines Monats ist der Elternbeitrag für den vollen Monat zu entrichten. Bei Aufnahme des Kindes nach dem 15. des Monats werden nur 50 % des Elternbeitrages für diesen Monat erhoben.
- (3) Kinder im Alter bis zur Einschulung können eine Eingewöhnungszeit in der Regel bis maximal zwei Wochen in Anspruch nehmen.
Für die Eingewöhnungszeit von 14 Tagen wird bei Krippenkindern ein Pauschalbetrag in Höhe von 47,00€ erhoben.
- (4) Wird innerhalb eines Monats eine Änderung des Einkommens der Personenberechtigten/Eltern oder der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder vereinbart, so wird bereits für den laufenden Monat der entsprechend (höhere oder niedrigere) Elternbeitrag erhoben.
- (5) Bei Änderungen des Betreuungsumfanges bis zum 15. des Monats wird der neu berechnete Elternbeitrag für den kompletten laufenden Monat erhoben. Bei Änderungen des Betreuungsumfanges nach dem 15. des Monats wird der Elternbeitrag mit je 50% des 1. und des 2. im Monat vereinbarten Betreuungsumfanges erhoben.
- (6) Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht eingeschult wurden darf für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten darf lt. § 17a kein Elternbeitrag erhoben werden.
- (7) Bei Abwesenheit des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen kann in begründeten Fällen wie Krankheit des Kindes, Kuraufenthalt (ausgenommen Urlaub), auf Antrag der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Träger. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch.
- (8) Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertagesstätten kein Beitrag der Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.

§ 5 Fälligkeit der Elternbeiträge

- (1) Der Elternbeitrag wird für 12 Monate erhoben und ist jeweils bis zum 20. des laufenden Monats rückwirkend für den Vormonat eines Monats fällig. Der Zeitraum der Schließung der Kindertagesstätte (Feiertage, Schließtage) sowie durchschnittliche Fehltage des Kindes (Urlaub, Krankheit) sind bei der Kalkulation der Elternbeiträge berücksichtigt.
- (2) Die Kostenbeitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.
- (3) Die gezahlten Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Mahnverfahren.

- (4) Vor der zweiten, d.h. letzten Mahnung erfolgt eine unentgeltliche erste Mahnung/ Zahlungserinnerung. Für die zweite Mahnung werden Mahngebühren in Höhe von 2,50 € und Rücklastschriftgebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten dem Beitragspflichtigen in Rechnung gestellt.

§ 6 Elternbeitragspflichtiger

- (1) Elternbeitragspflichtig sind Personensorgeberechtigte/ Eltern, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt.
- (2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (3) Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzung von Absatz 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 7 Elternbeitrag

- (1) Die Elternbeiträge berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten/ Eltern und den unterschiedlichen Aufwand für
 - Krippenkinder (Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr),
 - Kindergartenkinder (Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung) und
 - Hortkinder (Kinder im Grundschulalter)in Kindertagesstätten.
- (2) Folgende Staffelung der Betreuungszeiten sind für den Elternbeitrag ausschlaggebend:
 - **Kinderkrippe/ Kindergarten**
 - bis 4 Stunden täglich bzw. max. 20 Std. wöchentlich
 - bis 6 Stunden täglich bzw. max. 30 Std. wöchentlich
 - bis 8 Stunden täglich bzw. max. 40 Std. wöchentlich
 - bis 10 Stunden täglich bzw. max. 50 Std. wöchentlich
 - **Hort (inklusive Frühhortbetreuung)**
 - bis 2 Stunden täglich bzw. max. 10 Std. wöchentlich
 - bis 3 Stunden täglich bzw. max. 15 Std. wöchentlich
 - bis 4 Stunden täglich bzw. max. 20 Std. wöchentlich
 - bis 5 Stunden täglich bzw. max. 25 Std. wöchentlich
 - bis 6 Stunden täglich bzw. max. 30 Std. wöchentlich
- (3) Benötigt ein Kind während der Ferien im Hort eine erweiterte Betreuungszeit, so staffelt sich der Elternbeitrag wöchentlich entsprechend der Elternbeitragstabelle. Grundlage hierfür ist der für die gesamte Ferienhortbetreuung erstellte erweiterte Rechtsanspruch durch das Amt Dahme.
- (4) Der Elternbeitrag wird entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Unterhaltsberechtig sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird.
- (5) Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern einer Familie ermäßigt sich der Elternbeitrag für alle Kinder ab dem zweiten unterhaltsberechtigten Kind wie folgt:

- Bei einer Familie mit zwei unterhaltsberechtigten Kindern wird der Elternbeitrag für alle betreuten Kinder auf 85 % festgesetzt.
 - Bei einer Familie mit drei unterhaltsberechtigten Kindern wird der Elternbeitrag für alle betreuten Kinder auf 60 % festgesetzt.
 - Bei einer Familie mit vier unterhaltsberechtigten Kindern wird der Elternbeitrag für alle betreuten Kinder auf 40 % festgesetzt.
 - Für jedes weitere unterhaltsberechtigtes Kind reduziert sich der Beitrag für alle betreuten Kinder um jeweils 10 %.
- (6) Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages ergibt sich aus den Elternbeitragstabellen (Anlage 1) gemäß den ermittelten anrechenbaren Einkünfte, des Betreuungsumfanges und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder. Die Elternbeitragstabellen sind Bestandteil dieser Elternbeitragsordnung. Der in den Elternbeitragstabellen ausgewiesene Sockelbetrag ist ein Mindestbetrag, der unabhängig vom Einkommen und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder mindestens zu zahlen ist.

§ 8 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragsordnung ist die Gesamtsumme der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 EStG (Einkommenssteuergesetz) und SGB. Dazu gehört:
- a. Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit, (hierzu zählen auch Einkommen aus geringfügigen Beschäftigungen),
 - b. Ergebnis der GuV bzw. der Bilanz bei selbstständiger Arbeit (alternativ Betriebsabrechnungsbogen oder Bescheinigung des Steuerberaters) aller Firmen und bei Firmenbeteiligungen,
 - c. Unterhaltsleistungen,
 - d. Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrente, Renten,
 - e. Einkommen im Sinne des § 22 EStG und dem SGB III (Arbeitsförderung) wie: Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Entschädigungen, Amtszulagen, Versorgungsbezüge u.ä.
 - f. Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz,
 - g. 80 % der Leistungen nach Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) (jedoch nicht die Leistungen nach dem BAföG für die Kinder der Personensorgeberechtigten/Eltern),
 - h. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
 - i. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - j. Das Elterngeld gehört zu dem positiven Einkommen, soweit es einen Freibetrag in Höhe von 300,00 € und beim Bundeselterngeldgesetz von 150,00€ überschreitet,
- (2) Das Kindergeld gehört nicht im Sinne dieser Satzung zum Einkommen.
- (3) Von der Summe der positiven Einkünfte werden vor Festsetzung des Elternbeitrages abgezogen:
- a. Lohn- bzw. Einkommenssteuer,
 - b. Solidaritätszuschlag,

- c. Kirchensteuer,
 - d. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder tatsächlich geleistet worden sind, es sei denn, die geleisteten Beiträge sind offensichtlich überhöht, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommenssteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommenssteuergesetzes nicht überschreiten,
 - e. gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unterhaltsleistungen der Gebührenpflichtigen an nicht im Haushalt angehörende unterhaltsberechtigte Kinder,
 - f. Einkünfte der im Haushalt lebenden weiteren Kinder (außer dem betreuten Kind), wie z. B. Unterhalt/ Unterhaltsvorschussleistungen, Lehrvergütung, Halbwaisenrente,
 - g. Werbungskosten, die über der Werbekostenpauschale des EStG in der jeweils gültigen Höhe liegen, können nur unter Vorlage des Einkommenssteuerbescheides geltend gemacht werden.
- (4) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (5) Die in § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Personensorgeberechtigten/ Eltern haben keinen Elternbeitrag zu zahlen. Dies gilt insbesondere, wenn die Personensorgeberechtigten/ Eltern oder deren Kind
- a. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
 - b. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
 - c. Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
 - d. Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
 - e. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
- erhalten. Als Nachweis ist der aktuelle Leistungsbescheid vorzulegen.
- (6) Die Personensorgeberechtigten/ Eltern haben auch dann keinen Elternbeitrag zu zahlen, wenn ihr Haushaltseinkommen einen Betrag von 20.000€ im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdiener).
- (7) Weitere Elternbeitragsbefreiungen richten sich nach den jeweils aktuell gültigen gesetzlichen Bestimmungen/ Rechtsgrundlagen.
- (8) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Elterneinkommen lt. KitaG § 2a ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt lebenden Eltern. Eltern im Sinne dieser Vorschrift sind die Personen, die die elterliche Sorge gemäß § 1626 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Haushalt des Kindes tatsächlich gemeinsam ausüben. Eine Personensorgeberechtigung muss nicht bestehen.
- (9) Das gilt auch für getrennt voneinander lebende Eltern mit einem gemeinsamen Sorgerecht, die ein sogenanntes Wechselmodell praktizieren. In diesem Fall sind die Jahresnettoeinkommen beider Elternteile abzüglich von Unterhaltsleistungen des jeweils anderen Elternteils getrennt zu ermitteln und anschließend zu addieren.
- (10) Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind

zusammenlebenden Elternteils zugrunde gelegt und die Unterhaltsleistungen nach Abs. 1 hinzugerechnet.

- (11) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) werden die Elternbeiträge pauschal angesetzt. Folgender Beitrag ist zu entrichten:
- a. Kinderkrippenkind: 100,00 €
 - b. Hortkind: 20,00 €

§ 9 Nachweis des Einkommens

- (1) Das Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragsordnung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Elternbeitragsschuldner zum aktuellen Zeitpunkt widerspiegeln. Als Nachweis der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gelten z.B. Lohn-, Gehalts- oder Besoldungsmittelungen der Arbeitgeber, Einkommenssteuerbescheide, Kontoauszüge, Bescheide und ähnliche Belege, die geeignet sind, die Einkünfte und Einnahmen im Sinne von § 8 nachzuweisen. Werden entsprechende Unterlagen nicht vorgelegt, so werden jeweils die Höchstsätze der Elternbeitragsätze erhoben.
- (2) In den Fällen, in denen eine Ermittlung des aktuellen Einkommens nicht möglich ist, wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Berechnung der Elternbeitragshöhe zugrunde gelegt. Ist auch dies nicht möglich, insbesondere, wenn bei Selbstständigen kein aktueller Einkommenssteuerbescheid vorliegt, erfolgt die Berechnung aufgrund des zu erwartenden Einkommens (Einkommenseinschätzung vom Steuerberater). In diesem Fall erhalten Zahlungsverpflichtete eine vorläufige Mitteilung über die Höhe des zu zahlenden Elternbeitrages. Die abschließende Festlegung des zu zahlenden Elternbeitrages erfolgt nach unaufgeforderter Glaubhaftmachung des tatsächlichen Einkommens. Erfolgt kein Nachweis der Einkommensverhältnisse wird vorläufig die höchste Kostenbeteiligung festgesetzt.
- (3) Personensorgeberechtigte/Eltern sind unaufgefordert verpflichtet, Änderungen der für die Entscheidung erheblichen Tatsachen (z. B. Änderungen des Einkommens, Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung oder deren Wechsel durch einen Beitragspflichtigen, Veränderung der wöchentlichen Arbeitszeit, Wegfall von Unterhaltsverpflichtungen eines Beitragspflichtigen, das Eingehen einer häuslichen Gemeinschaft mit dem anderen Elternteil, Veränderungen der Anzahl der zu berücksichtigenden unterhaltsberechtigten Kinder, Wechsel des Kindes in eine andere Betreuungsform, Wegfall der Geschwisterermäßigung - nicht abschließend benannt) unverzüglich mitzuteilen. Wird diese Änderungsmitteilung unterlassen, können rückwirkend entsprechend höhere Elternbeiträge erhoben oder auch eine Elternbeitragsreduzierung ausgeschlossen werden.
- (4) Der oder die Zahlungspflichtigen haben bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes und danach jährlich Auskunft über das Elterneinkommen zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Bei der Einordnung in die Einkommenshöchststufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich. Auskünfte und Belege können auch während der Laufzeit eines Betreuungsvertrages wiederholt verlangt werden, um die fortlaufende Richtigkeit der Einstufung überprüfen zu können.

- (5) Ändern sich für die Bemessung des Elternbeitrages bzw. des Betreuungsentgeltes maßgebliche wirtschaftliche oder familiäre Verhältnisse, können beide Partner des Betreuungsvertrages eine Neuberechnung und Neufestsetzung des Elternbeitrages bzw. Betreuungsentgeltes verlangen.
- (6) Eine Ermittlung des Elternbeitrages bzw. Betreuungsentgeltes entfällt, wenn und solange sich die Eltern freiwillig durch schriftliche Erklärung dem Träger der Kindertagesstätte zur Zahlung des höchsten, nach der jeweils gültigen Beitragstabelle für die gewählte Betreuungsform und Betreuungszeit ausgewiesenen Betrages, verpflichten. Eine solche Erklärung ist jederzeit für die Zukunft widerruflich.

§ 10 Ferienbetreuung

- (1) Bei Abmeldung eines Hortkindes für mindestens vier zusammenhängende Wochen während der Sommerferien kann auf schriftlichem Antrag der Elternbeitrag für einen Monat erlassen werden.

§ 11 Gastkinder

- (1) Als Gastkind gilt ein Kind, wenn eine regelmäßige Betreuung auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages nicht erforderlich ist. Der Nachweis des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung entfällt.
- (2) Die Aufnahme kann während der Öffnungszeiten für einen bestimmten Zeitraum nur erfolgen, wenn das entsprechende pädagogische Personal nach den aktuellen rechtlichen Regelungen vorhanden ist und die in der Betriebserlaubnis festgeschriebenen Kapazität nicht überschritten wird.

Eine zeitweilige Aufnahme von Gastkindern kann für Krippen- und Kindergartenkinder maximal bis zu 2 aufeinanderfolgende Wochen, aber insgesamt bis zu max. 6 Wochen im Kalenderjahr bei vorhandener Kapazität ermöglicht werden. Eine zeitweilige Aufnahme im Hort von Gastkindern im Grundschulalter kann bis zu maximal 3 aufeinanderfolgende Wochen und bis max. 12 Wochen im Kalenderjahr bei vorhandener Kapazität ermöglicht werden.

- (3) Eine Aufnahme von Gastkindern ist unter folgenden Voraussetzungen in Ausnahmefällen möglich:
 - a. Überbrückung von familiären Notsituationen, wie u.a. Krankheit, Kur, Unfall von Personensorgeberechtigten/ Eltern.
 - b. Ferienbetreuung für Kinder im Grundschulalter, die keinen Betreuungsvertrag haben.
- (4) Die Betreuung eines Gastkindes muss schriftlich beim Träger der Kindertagesstätte beantragt werden.
- (5) Der Elternbeitrag ist ein Pauschalbetrag und wird nach Tagessätzen, unabhängig vom Einkommen der Eltern berechnet und richtet sich nach der Betreuungsform und -zeit. Der Tagessatz beträgt:
 - für Kinder im Krippenalter:
 - bis 6 Std. 19,00 €

- über 6 20,00€
- für Kinder im Kindergartenalter:
 - bis 6 Std. 17,00 €
 - über 6 18,00 €
- für Hortkinder: 4,00 €

§ 12 Nichteinhaltung der Betreuungszeiten

- (1) Wird die laut Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit wöchentlich unberechtigt überschritten oder muss die Öffnungszeit der Kindertagesstätte dadurch verlängert werden, so wird ein Entgelt von 10 € je angefangene halbe Stunde pro Kind erhoben.

§ 13 Zuschuss zum Mittagessen

- (1) Der Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen wird nach tatsächlicher Inanspruchnahme gegenüber den Personensorgeberechtigten/Eltern berechnet.
- (2) Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Entgeltordnung über den Zuschuss zur Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten der Stadt Dahme/Mark in der jeweils gültigen Fassung. (Anlage 2)

§ 14 Auskunftspflicht und Datenschutz

- (1) Zu Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge werden vom Träger der Kindertagesstätten personenbezogene Daten der Kinder sowie der Personensorgeberechtigten/ Eltern erhoben. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen. Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten sind die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten/ Eltern sind auf der Grundlage des Betreuungsvertrages verpflichtet, alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruches u.a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Träger gegenüber bekannt zu geben.
- (3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Träger der Kindertagesstätten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist, auch nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Die Daten werden gelöscht, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind, es sei denn, rechtliche Vorschriften regeln eine andere Vorgehensweise.

- (4) Die Rechtsgrundlage für den Umgang der erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Elternbeitragsordnung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge in den Kindertagesstätten „Zwergenland“, „Rosenthaler Schwalbennest“, die Integrationskindertagesstätte „Anne Frank“ und den Hort an der Grundschule der Stadt Dahme/ Mark tritt ab dem 01.01.2025 in Kraft.

Dahme, den 20.11.2024

ASB ARBEITER-
SAMARITER-BUND
Ortsverband Luckau/Dahme e.V.
Sitz: 15358 Dahme/Mark
Nordhav 17/19
Tel. 03 54 51/9 97-10, Fax 03 54 51/9 97-20

Ralf Fege

Arbeiter-Samariter-Bund Ortsverband Luckau/ Dahme e.V.

Geschäftsführer

Anlage 1 Tabellen Elternbeiträge

Anlage 2 2. Änderung zur Entgeltordnung über den Zuschuss zur Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten der Stadt Dahme/ Mark